Landratsamt Rottweil

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung des Landkreises Rottweil über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i.V.m. Artikel 79 bis 85 der VO (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU Abl. Nr. L 95 vom 07.04.2017, Seite 1) wird verordnet:

§ 1
Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für

a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Dokumentation, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind

b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) stehen,

c) Fleischuntersuchung bei freilebendem Wild

d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern

g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung

h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen)

i) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen

§ 2
Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.

(2) Erfolgen außerhalb gewerblicher Betriebe die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der sie veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht, erhöht sich die Gebühr entsprechend.

(3) Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der öffentlichen Leistung. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

(4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygiene-Gebührenverordnung) vom 01.08.2015 mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

§ 4
Übergangsbestimmung

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht (Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygiene-Gebührenverordnung) vom 01.08.2015 anzuwenden.

Rottweil, den 01.12.2025

gez.
Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

Anlage zu § 2 Abs. 1 Rechtsverordnung des Landratsamtes Rottweil über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 01.12.2025

1.	**Schlachttier- und Fleischuntersuchung**	
1.1	**Betriebe mit mehr als 150 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt bei Stundenvergütung**	
	Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Schwein und Ferkel, die Rückstandsuntersuchung sowie die bakteriologische Untersuchung sind enthalten.	Gebühr je Tier
1.1.1	Rind	48,51 €
1.1.2	Kalb	26,25 €
1.1.3	Schwein/Ferkel	13,35 €
1.2	**Betriebe mit bis zu 150 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt**	
	Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Einhufern, Schwein und Ferkel, und die Rückstandsuntersuchung sowie die bakteriologische Untersuchung sind enthalten.	Gebühr je Tier
1.2.1	Einhufer	54,75 €
1.2.2	Rind/Kalb	33,60 €
1.2.3	Schwein/Ferkel	19,08 €
1.2.4	Schaf/Ziege	18,00 €
1.2.5	Bei weniger als 6 Schlachtungen pro Tag wird für nach Ziffer 1.2.3 durchgeführten Leistungen für jedes Tier zusätzlich ein Einzeltierzuschlag erhoben.	4,89 €
1.3	**Hausschlachtungen**	
	Die Gebühr für Trichinenuntersuchung bei Einhufern und Schweinen und die Rückstandsuntersuchung sind enthalten; die Gebühr für die bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet.	Gebühr je Tier
1.3.1	Einhufer	54,75 €
1.3.2	Rind/Kalb	33,60 €
1.3.3	Schwein/Ferkel	23,97 €
1.3.4	Schaf/Ziege	18,00 €
	Erfolgt bei Untersuchungen nach Ziffer 1.3.1 bis 1.3.4 keine Lebenduntersuchung ermäßigt sich die Gebühr um 20 %	
1.4	**Bei Untersuchungen außerhalb der üblichen Schlachtzeiten (zwischen 18 und 7 Uhr, an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen) wird ein Zuschlag von 80% erhoben.**	
1.5.	**Bakteriologische Untersuchungen**	48,00 € zzgl. Transport-kosten
2.	**Gesonderte Trichinenuntersuchungen**	
	Gebühr für Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen durchgeführt werden	Gebühr je Tier
2.1	Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der Dienstzeit (gesonderter Ansatz nach der Digestionsmethode)	Je Ansatz 23,00 €
2.2	Entnahme, wenn diese nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder nicht durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgt bzw. Überprüfung der Wildmarke und des Wildursprungsscheins	zzgl. 3,33 €

3.	**Untersuchungen bei Kaninchen, Haar- und Federwild**	
3.1.	Gesundheitsüberwachung bei Farmwild	Gebühr je angefangene Viertelstunde 18,00 €
4.	**Untersuchungen bei Wildschweinen (Trichinengebühr entfällt)**	
	Fleischuntersuchung mit Trichinenuntersuchung	
5.	**Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb**	
	Schlachtgeflügel aller Kategorien	Gebühr je angefangene Viertelstunde 18,00 €
6.	**Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb**	
	Schlachtgeflügel aller Kategorien	Gebühr je angefangene Viertelstunde 18,00 €
7.	**Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**	
		Gebühr je angefangene Viertelstunde 18,00 €
8	**BSE-Untersuchung**	
	Es werden die für die amtliche BSE-Untersuchung tatsächlich anfallenden Kosten berechnet (Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, Auslagen für die Laborleistung)	
9.	**Amtliche Bescheinigungen**	Gebühr je angefangene Viertelstunde 18,00 €
10.	**Sonstige Untersuchungen und Kontrollen**	Gebühr je angefangene Viertelstunde 18,00 €
	Für sonstige Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Soweit Auslagen das übliche Maß erheblich übersteigen, werden sie ebenfalls in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.	